

Artenschutzprüfung – Stufe I

zum

Städtebaulichen Konzept und Bebauungsplan zu einer möglichen Wohnbebauung „Zum Bahndamm“ in Vett- weiß-Kettenheim

Erstellt im Auftrag von:

**Hausbau Vettweiß GmbH
Frauenlobstraße 33
12437 Berlin**

19. Juli 2021

Verfasser: Patrick Bednarz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche und methodische Grundlagen	1
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2	Methodische Vorgaben	3
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	4
4	Datenrecherche	6
4.1	Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	6
4.2	Auswertung des Landschaftsinformationssystems (LINFOS)	7
4.3	Expertenbefragung.....	7
4.4	Auswertung der Fundmeldung von Meldeplattformen	8
4.4.1	Säugetieratlas Nordrhein-Westfalen.....	8
4.4.2	Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen.....	8
4.5	Ortsbesichtigung	8
5	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	11
6	Prüfung möglicher Verstöße gegen Verbotstatbestände.....	12
7	Handlungsempfehlung.....	13
8	Fazit	15
9	Literaturverzeichnis	16
10	Tabellenverzeichnis.....	16
11	Abbildungsverzeichnis	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen eines städtebaulichen Konzepts und eines Bebauungsplanes für eine mögliche Wohnbebauung „Zum Bahndamm“ in Vettweiß-Kettenheim soll eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 vorgelegt werden.

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, ob das geplante Bauvorhaben zu Verstößen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes führen kann.

2 Rechtliche und methodische Grundlagen

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen beruhen auf der aktuellen Gesetzgebung und dem Stand der Wissenschaft. Darüber hinaus fließen praktische Felderfahrungen in die Geländearbeiten und ihre Auswertung ein.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 und zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434.

Seit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2002 gelten neue Regelungen zum Artenschutz. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz nationaler oder europäischer Verordnungen und Richtlinien unterliegen und die somit einen besonderen Schutzstatus genießen.

§ 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG definieren die besonders und streng geschützten Arten wie folgt:

„13.besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;“

§ 44 Abs. 1 des BNatSchG regelt den Artenschutz:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Hier werden nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ betrachtet:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
 - der „Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (VS-RL)“ Artikel 4 Absatz 2 und des Anhang I

- Zugvogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) Artikel 4 Absatz 2
- der Roten Liste NRW (2011)
- Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
- Koloniebrüter (teilweise streng, teilweise nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden daher nicht vertieft betrachtet.

2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV NRW 2017) bietet eine darauf aufbauende standardisierte Methodik für die Artenschutzprüfung in der Planungspraxis.

Die Artenschutzprüfung (ASP) wird in drei Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die ASP Stufe I zum Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind oder potentiell vorhanden sein können und durch die Wirkfaktoren betroffen wären, so wird in der ASP Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, um eine Betroffenheit der Art vom Vorhaben zu ermitteln.

Bei relevanter Betroffenheit werden, falls möglich, Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotsstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

„In folgenden Fällen ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden – es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall wegen der Besonderheiten des Vorhabens tatbestandsrelevante Handlungen vorgenommen werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann“ (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010).

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich in Vettweiß. Es liegt am südöstlichen Rand des Weilers Kettenheim. Das UG besteht vollflächig aus einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Im direkten Umfeld befinden sich Wohn- und Gewerbeimmobilien. Nordöstlich grenzt eine Bahntrasse an das UG. Die Umgebung ist als Bestandteil der Zülpicher Börde stark landwirtschaftlich geprägt (Abbildung 1 und Abbildung 2).

Wohnbebauung „Zum Bahndamm“ in Vettweiß-Kettenheim

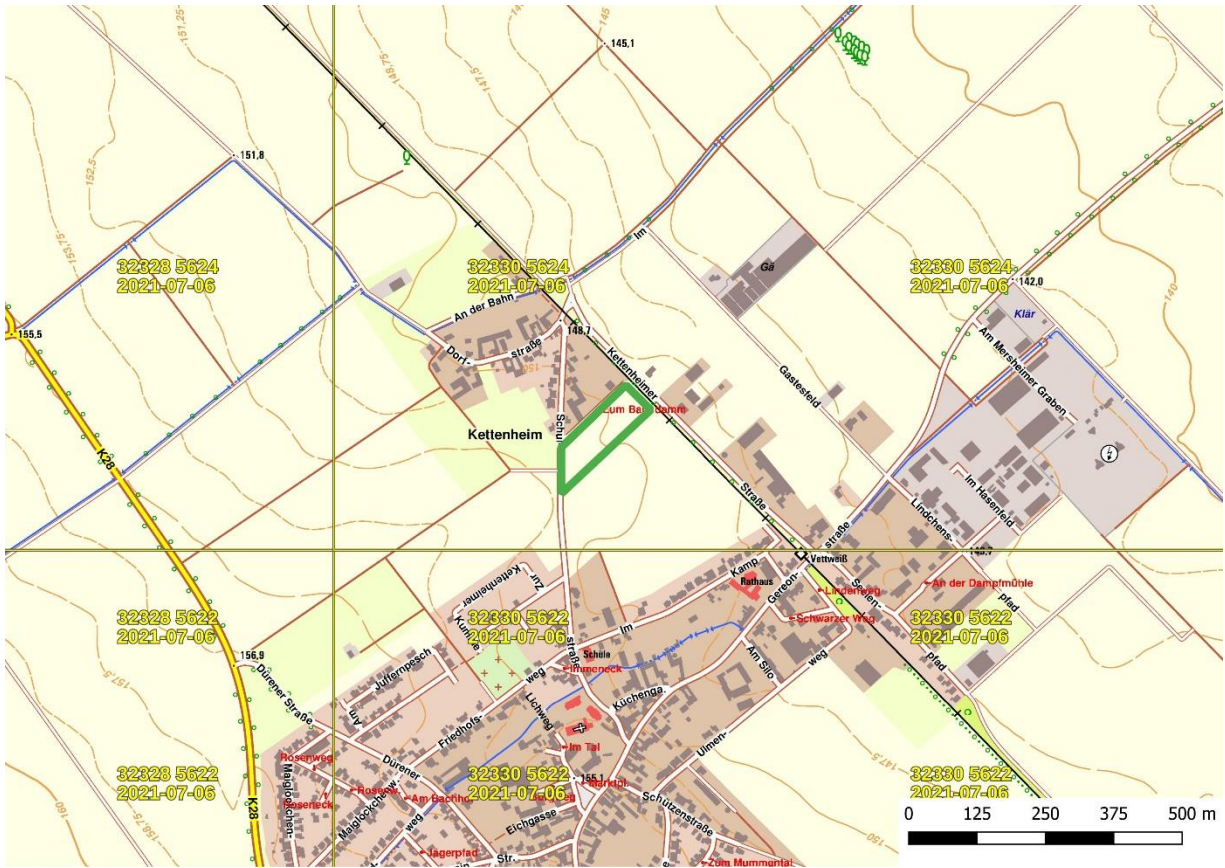


Abbildung 1: Topographische Karte des Untersuchungsgebietes



Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes

4 Datenrecherche

Entsprechend des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring (MKULNV NRW 2017) wurde nach Daten zu Artvorkommen recherchiert und eine Ortsbegehung durchgeführt. Die Vorgehensweise und Ergebnisse der Recherche wird nachfolgend dargestellt.

4.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, das sog. Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, in der die Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage dienen Messtischblätter (MTB) (TK 25), die wiederum in vier Quadranten (MTBQ) aufgeteilt sind. Die Datenbank des LANUV bildet alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis im entsprechenden Quadranten vorliegt.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gleichzeitig lässt der Bezugsraum des MTBQ keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier vorliegenden Plangebiet auftreten.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes verdeutlicht den Erhaltungszustand der Population. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei gelber Ampel ungünstig und bei roter Ampel ist der Erhaltungszustand schlecht.

Das Plangebiet liegt im MTBQ 5205/4. Die Abfrage erfolgte am 14.07.2021. Die Suche wurde auf folgende Lebensraumtypen eingeschränkt: Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren. Es ergibt sich folgende Artenliste möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Arten (Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblattvertelquadranten (LANUV 2021).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	S↓
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	U↑
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G
Vögel		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U↓
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	S
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.

<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	S
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U↓
	Amphibien	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	G

Erhaltungszustand G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = schlecht

Abbildung 3: Legende zu Tabelle 1.

4.2 Auswertung des Landschaftsinformationssystems (LINFOS)

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, das **LINFOS** (Landschaftsinformationssammlung), das über kartographische Darstellungen Artnachweise planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer). Die Datenabfrage erfolgte am 15.07.2021 beim LINFOS und hatte folgendes Ergebnis:

Im UG und seinem potenziell betroffenen Umfeld sind mehrere Fundpunkte planungsrelevanter Arten angegeben.

Die an das UG angrenzende Bahnlinie bildet das schutzwürdige Biotop „Bahnlinie Rommelsheim-Bessenich“ (BK-5205-0012). Dem Biotop wird aufgrund der nur noch geringen Verkehrsfrequenz mit einer Museumsbahn eine hohe Wertigkeit beigemessen. Unter anderem wird die Bedeutung als Nahrungs- und Bruthabitat für die Tiere der Feldflur hervorgehoben. Die lineare Struktur gilt als Biotopverbundachse von lokaler Bedeutung.

Weiterhin befinden sich in der Umgebung des UG mehrere Fundpunkte von Grauammern und Wiesenpiepern, wobei die Beobachtungen überwiegend aus 1996 und 1991 stammen.

4.3 Expertenbefragung

Im Rahmen der Expertenbefragung wurden am 26.06.2021 die örtlichen Naturschutzverbände BUND, NABU und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie der Kreis Düren (Untere Naturschutzbehörde) und die Biologische Station im Kreis Düren per E-Mail kontaktiert.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Berichts lagen folgende Rückmeldungen vor:

NABU Kreisverband Düren: In der Umgebung des UG befinden sich bekannte Steinkauzbruten. Im UG wurden in der Vergangenheit Rebhühner beobachtet.

Umweltamt des Kreises Düren: Es sind keine konkreten Vorkommen im UG bekannt, jedoch wird auf die herausragende Bedeutung der Fläche für typische Feldvogelarten hingewiesen.

4.4 Auswertung der Fundmeldung von Meldeplattformen

Da die vom LANUV bereitgestellten Daten in Form der Fachinformationssysteme (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, werden zusätzlich weitere Fundmeldungen von seriösen Meldeplattformen ausgewertet.

4.4.1 Säugetieratlas Nordrhein-Westfalen

Die Auswertung des Säugetieratlas Nordrhein-Westfalen ergab folgendes Ergebnis (Tabelle 2):

Tabelle 2: Fundmeldungen planungsrelevanter Säugetiere im Säugetieratlas NRW für Messtischblattviertelquadranten (LWL 2021).

Art	Fundmeldung
Breitflügelfledermaus*	Nicht weiter spezifizierte Beobachtung aus 2009
Wasserfledermaus*	Nicht weiter spezifizierte Beobachtung aus 2009
Abendsegler	Nicht weiter spezifizierte Beobachtung aus 2009
Rauhautfledermaus*	Nicht weiter spezifizierte Beobachtung aus 2009
Zwergfledermaus*	Nicht weiter spezifizierte Beobachtung aus 2009

* nicht in Liste der planungsrelevanten Arten der betroffenen MTBQ des LANUV (Tabelle 1) vorhanden

Ergänzend zu den Angaben der Liste der planungsrelevanten Arten für Messtischblattviertelquadranten (Tabelle 1), ist das Vorkommen der Arten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus innerhalb der betroffenen MTBQ bekannt.

4.4.2 Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen

Die Auswertung der Meldeplattform des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen erbrachte keine weiteren Meldungen von Amphibien- oder Reptilienfunde in Vettweiß.

4.5 Ortsbesichtigung

Die Ortsbesichtigung des UG fand am 11.07.2021 statt.

Auf der Ackerparzelle wird in dieser Saison Mais angebaut. Nördlich grenzen eine Straße und dahinter Wohn- und Gewerbeimmobilien an (Abbildung 4).



Abbildung 4: Straße "Zum Bahndamm" mit Bebauung (links) und dem UG (rechts) (Buteo Lök)

Westlich der Ackerparzelle grenzt ebenfalls eine Straße an. Dahinter und im Süden befinden sich weitere Ackerparzellen (Abbildung 5 und Abbildung 6).

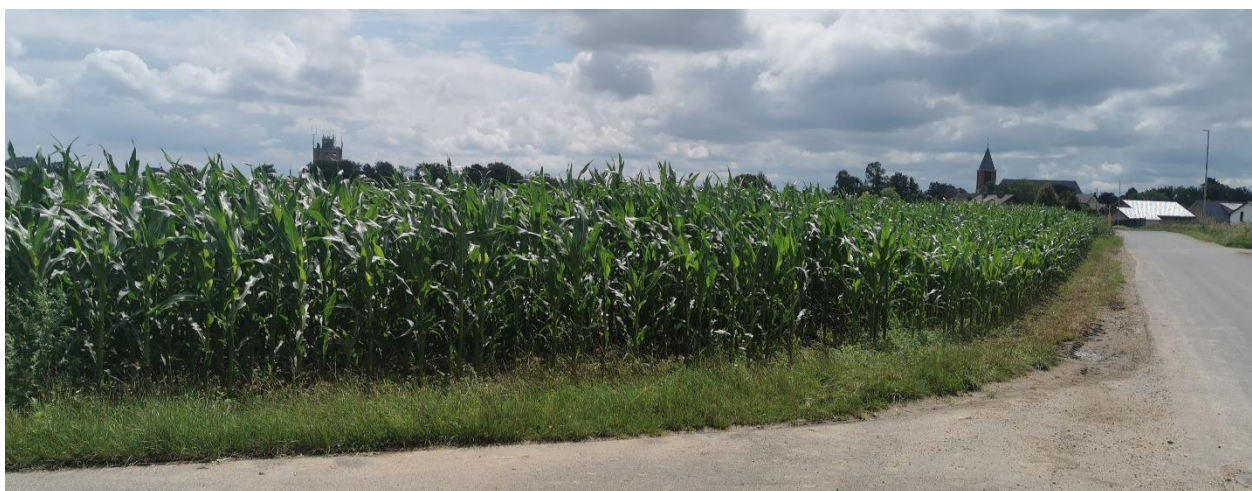


Abbildung 5: Schulstraße und UG (Buteo Lök)



Abbildung 6: Schulstraße und benachbarte Ackerparzelle (Buteo Lök)

Von der östlich des UG befindlichen Kettenheimer Straße konnte die Bahnlinie mit den Saumstrukturen und dem dahinterliegenden UG überblickt werden (Abbildung 7 und Abbildung 8).



Abbildung 7: Bahnlinie mit Saum (Buteo Lök)



Abbildung 8: Bahnlinie mit Saum (Buteo Lök)

5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens auf die im UG nicht auszuschließenden Arten ermittelt, aufgrund derer artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Die **artenschutzrechtlichen Wirkfaktoren** beziehen sich auf die Bebauung des Ackers mit Wohnhäusern.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Entfernung und / oder Versiegelung des Bodens zur Flächenumnutzung
 - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren und Amphibien
 - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln, Säugetieren und Amphibien
- Bodenverdichtung durch Maschineneinsatz
- Baubedingte Lärmemissionen (z.B. Maschineneinsatz)
 - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren und Amphibien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung durch Flächenumnutzung
 - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren und Amphibien
 - ➔ Verlust von Vegetationsfläche
- Visuelle Störreize (z.B. Veränderung des Landschaftsbildes durch Gehölzrodungen)
 - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren und Amphibien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und visuelle Störreize durch Fußgänger, Fahrradfahrer und Wegebeleuchtung
 - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren und Amphibien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Gefährdung von Vögeln durch transparente und spiegelnde Glaselemente („Vogelschlag an Glas“)
 - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln
- Verkehrszunahme im Umfeld der Neubebauung
 - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren und Amphibien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
 - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien z.B. durch Kollision

6 Prüfung möglicher Verstöße gegen Verbotstatbestände

Es ist zu prüfen, ob die Planung zu Betroffenheit planungsrelevanter Arten führen kann. Hierzu wird das Vorkommen der innerhalb des Messtischblattquadranten zu erwartenden planungsrelevanten Arten (siehe Kapitel 4) bewertet.

Bei den folgenden Arten kann ein Vorkommen innerhalb des UG aufgrund des Mangels essenzieller Habitatstrukturen ausgeschlossen werden (Tabelle 3):

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten nach LANUV (2020), deren Vorkommen im UG ausgeschlossen werden kann.

Säugetiere	-
Vögel	-
Amphibien	Laubfrosch, Springfrosch

Weitere Arten könnten das UG zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 4). Aufgrund der geringen Größe und der Biotopausstattung des UG, sowie der Vielzahl und Größe vergleichbarer Habitate

in der Umgebung sind die Auswirkungen auf den Nahrungsraum dieser Arten als nicht essenziell anzusehen.

Tabelle 4: Planungsrelevante Arten nach (LANUV 2020), die das UG als nicht essentielles Nahrungshabitat nutzen könnten.

Säugetiere	Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus
Vögel	Sperber, Steinkauz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschnalbe, Schleiereule
Amphibien	-

Für die folgenden potenziell auftretenden planungsrelevanten Arten sind essenzielle Habitatstrukturen für die prinzipiell vorhanden (Tabelle 5). Ein Vorkommen im UG kann daher zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Planungsrelevante Arten nach LANUV (2020), deren Vorkommen im UG zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann.

Säugetiere	Feldhamster
Vögel	Feldlerche, Sumpfohreule, Bluthänfling, Wachtel, Grauammer, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Star, Kiebitz
Amphibien	-

Die nicht auszuschließenden Arten werden nachfolgend, zusammengefasst nach ihrer Lebensweise, kurz diskutiert.

Der Feldhamster gilt als „vom Aussterben bedroht“. Die wenigen verbliebenen Vorkommen der Art befinden sich in der Zülpicher Börde. Im vorliegenden Messtischblattviertelquadranten wurden in der Vergangenheit Feldhamster aufgenommen. Somit lässt sich ein Vorkommen der Art im UG nicht ausschließen.

Die benannten Vogelarten gelten als Offenland- und Halboffenlandarten. Die Arten bevorzugen entweder vollständig offene Landschaften oder die Kombination aus Offenland und Randstrukturen, welche durch die Bahntrasse gegeben sind. Somit lassen sich Vorkommen der benannten Brutvogelarten im UG nicht ausschließen.

7 Handlungsempfehlung

Durch das Vorhaben kann es zur Auslösung

- des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und
- des Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

kommen. Individuen planungsrelevanter Vogel- und Säugetierarten können während der geplanten Arbeiten direkt oder indirekt getötet werden.

In Anlehnung an das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW 2017) kommt es aufgrund der dargestellten Prüfung möglicher Verbotstatbestände zu folgendem Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe I:

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

→ Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (ASP Stufe II)

Für die weiterführende Untersuchung (ASP Stufe II) empfehlen wir folgenden Kartierumfang:

Brutvogelkartierung:

Um das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten benennen und in der weiteren Planung berücksichtigen zu können, ist eine Brutvogelkartierung notwendig. Dabei richtet sich der Erfassungszeitraum sowie der Kartieraufwand nach dem potenziell betroffenen Artspektrum (vgl. Tabelle 6). Insbesondere sind dabei, neben den morgendlichen Brutvogelerfassungen, zusätzliche Kartierungen zur Erfassung von Rebhühnern und Wachteln vorzusehen.

Feldhamster:

Da das Vorkommen von Feldhamstern im UG nicht sicher ausgeschlossen werden kann, empfehlen wir eine Feststellung von Artvorkommen entsprechend LANUV (2021) und ALBRECHT et al. (2014) durchzuführen. Sollte die Art im UG festgestellt werden, sollte ergänzend eine Bestandserfassung der Lokalpopulation erfolgen.

Aufwertung von Habitatstrukturen möglicherweise betroffener Arten:

Da der Rückgang aller von diesem Vorhaben betroffener Arten auf den Verlust verschiedener Habitatstrukturen zurückzuführen ist, gilt abzuwägen, ob eine Aufwertung entsprechender Habitatstrukturen nicht einen größeren und direkteren Nutzen für möglicherweise vorkommende Lokalpopulationen darstellt, als eine vertiefte Erfassung im verhältnismäßig kleinen UG. Insbesondere, da im betroffenen UG bereits von anthropogenen Störfaktoren auszugehen ist, da es sich unmittelbar zwischen Vettweiß und Kettenheim befindet. Zwischen den Siedlungen befindet sich nur wenig ungestörte Ackerfläche mit Randstrukturen eher geringer Güte lediglich an der nordöstlichen Seite des UG. Eine Neuschaffung und Aufwertung vorhandener Randstrukturen mit vielfältigen Säumen sowie die Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen würde der möglicherweise vorkommenden Lokalpopulation wahrscheinlich eher helfen oder eine Wiederansiedlung vereinfachen.

8 Fazit

Im Rahmen des geplanten Vorhabens könnten für diverse besonders und / oder streng geschützte Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Um dies zu vermeiden wurden Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

Es sollen weitere Untersuchungen durchgeführt werden, um eine qualitative Aussage zu möglichen Artvorkommen treffen zu können und diese ggf. zu quantifizieren. Im Ergebnis der Untersuchungen sind weitere Handlungsempfehlungen und Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren, die sicherstellen sollen, dass die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden wird. Alternativ kann durch eine Aufwertung der Habitatstrukturen im direkten räumlichen Zusammenhang eine starke Verbesserung der Lebensraumbedingungen der durch das Vorhaben betroffenen Arten erzielt werden.

Bochum, 19. Juni 2021



Patrick Bednarz

Buteo Landschaftsökologen

9 Literaturverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. Bonn.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. o. O.

FFH-RL, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Aufl. Recklinghausen.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2021): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LWL, (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) (2021): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. <http://saeugeratlas-nrw.lwl.org/>

MKULNV NRW, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online. o. O.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. o. O.

VS-RL, (Vogelschutzrichtlinie) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblattvertelquadranten (LANUV 2021)...... 6

Tabelle 2: Fundmeldungen planungsrelevanter Säugetiere im Säugetieratlas NRW für Messtischblattviertelquadranten (LWL 2021).....	8
Tabelle 3: Planungsrelevante Arten nach LANUV (2020), deren Vorkommen im UG ausgeschlossen werden kann.	12
Tabelle 4: Planungsrelevante Arten nach (LANUV 2020), die das UG als nicht essentielles Nahrungshabitat nutzen könnten.....	13
Tabelle 5: Planungsrelevante Arten nach LANUV (2020), deren Vorkommen im UG zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann.	13

11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Topographische Karte des Untersuchungsgebietes.....	5
Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes.....	5
Abbildung 3: Legende zu Tabelle 1.	7
Abbildung 4: Straße "Zum Bahndamm" mit Bebauung (links) und dem UG (rechts) (Buteo Lök).9	
Abbildung 5: Schulstraße und UG (Buteo Lök).....	9
Abbildung 6: Schulstraße und benachbarte Ackerparzelle (Buteo Lök)	10
Abbildung 7: Bahnlinie mit Saum (Buteo Lök)	10
Abbildung 8: Bahnlinie mit Saum (Buteo Lök)	11